

Merkblatt UVG

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung gemäss UVG

Unfallversicherung der Stiftung Ostschweizer Kinderspital ist die SWICA.

1. Gesetzliche Grundlagen der Versicherung

Grundlagen der Versicherung sind das UVG vom 20. März 1981 sowie die dazugehörigen Verordnungen.

2. Versicherte Unfälle

Versichert sind Berufsunfälle (BU) und Nichtberufsunfälle (NBU). Berufskrankheiten sind den Berufsunfällen gleichgestellt. Teilzeitmitarbeitende, deren wöchentliche Arbeitszeit weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfall versichert. Für diese Mitarbeitenden gelten auch Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfall.

3. Versicherungsleistungen

In der Folge sind die wesentlichen Versicherungsleistungen kurz zusammengefasst. Massgebend für die Leistungspflicht ist das UVG.

3.1. Pflegeleistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen, nämlich auf

- a) die ambulante Behandlung durch den Arzt, den Zahnarzt oder auf deren Anordnung durch medizinische Hilfspersonen sowie im Weiteren durch den Chiropraktor;
- b) die vom Arzt oder Zahnarzt verordneten Arzneimittel und Analysen;
- c) die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines Spitals;
- d) die ärztlich verordneten Nach- und Badekuren;
- e) die der Heilung dienlichen Mittel und Gegenstände.

Die Versicherten können den Arzt, den Zahnarzt, den Chiropraktor, die Apotheke und die Heilanstalt frei wählen. Die Versicherungsleistungen für die Heilbehandlung sowie Kostenvergütungen im Ausland sind betraglich begrenzt.

3.2. Taggeld

Sind Versicherte infolge eines Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig, so haben sie Anspruch auf ein Taggeld. Das Taggeld wird ab dem dritten Tag nach dem Unfall für jeden Kalendertag ausgerichtet. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes.

3.3. Invalidenrente

Werden Versicherte infolge eines Unfalls invalid, so haben sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Sie beträgt bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger.

3.4. Integritätsentschädigung

Erleiden Versicherte durch einen Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so haben sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung.

3.5. Hilflosenentschädigung

Sind Versicherte wegen einer Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe Dritter oder persönliche Überwachung angewiesen, so haben sie Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

3.6. Hinterlassenenrente

Sterben Versicherte an den Folgen eines Unfalls, so haben der überlebende Ehepartner und die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Hinterlassenenrente. Diese betragen vom versicherten Verdienst:

- 40 % für Witwen und Witwer
- 15 % je Halbweise
- 25 % je Vollweise
- max. 70% bei mehreren Hinterlassenen zusammen
- max. 90 % des versicherten Verdienstes mit AHV/IV-Renten zusammen (Komplementärrente)

3.7. Versicherter Verdienst

Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt der für die AHV massgebende Lohn bis höchstens CHF 148'200.- pro Jahr.

3.8. Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen

Das UVG sieht bei schuldhafter oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Unfalls Kürzungen oder Verweigerung von Versicherungsleistungen vor.

4. Prämien

Die Prämien für die Berufsunfall-Versicherung trägt der Arbeitgeber. Die Prämien für die Nichtberufsunfall-Versicherung gehen zu Lasten der Mitarbeitenden.

5. Abredeversicherung

Bei einem unbezahlten Urlaub oder bei einem Unterbruch der Erwerbstätigkeit nach Austritt besteht für NBU-Versicherte die Möglichkeit, bis zu max. 180 Tagen eine Abredeversicherung abzuschliessen. Dadurch bleibt der UVG-Versicherungsschutz erhalten.

6. Zusatzleistungen im Ostschweizer Kinderspital

6.1. Fakultative UVG-Zusatzversicherung

In Ergänzung zur obligatorischen Versicherung gemäss UVG besteht die Möglichkeit, eine Zusatzversicherung bei der AXA Winterthur abzuschliessen. Diese beinhaltet u.a. die Pflege in der Privatabteilung eines Spitals.

6.2. Differenzleistungen zum Taggeld

Solange Anspruch auf ein Taggeld besteht, längstens aber während 720 Tagen, richtet der Arbeitgeber über den gesetzlichen Anspruch hinaus die volle Besoldung aus, dies auch für den CHF 148'200.- übersteigenden Lohnanteil.